▶ Unfallversicherung

Unfall bei Spaziergang an einem Sonntag auf Reha

I Ein Unfall, der sich im Rahmen einer Rehabilitation an einem therapiefreien Sonntag bei einem Spaziergang ereignet, ist ein Arbeitsunfall, wenn der Unfall in einem inneren Zusammenhang mit der Rehabilitationsmaßnahme steht. Das hat das SG Düsseldorf entschieden. I

Ein Mann verletzte sich während einer stationären Rehabilitation bei einem sonntäglichen Spaziergang, als er beim Überqueren eines Fußgängerüberwegs von einem Pkw erfasst wurde. Die Berufsgenossenschaft erkannte den Vorfall nicht als Versicherungsfall an. Denn der Spaziergang sei als eigenwirtschaftliche und somit nicht versicherte Tätigkeit anzusehen. In den Augen des Mannes stellte dieser Unfall jedoch einen Arbeitsunfall dar. Er habe mit dem Spaziergang seiner Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit an den Rehazielen nachkommen wollen (Gewichtsreduzierung). Das SG gab dem Mann recht: Auch wenn der Spaziergang an einem therapiefreien Sonntag ohne ärztliche Anordnung stattgefunden habe, sei er trotzdem geeignet gewesen, der stationären Behandlung zu dienen, und sei zudem objektiv kurgerecht. Die Berufsgenossenschaft muss also für den Unfall einstehen (SG Düsseldorf, Urteil vom 20.06.2017, Az. S 6 U 545/14, Abruf-Nr. 196976, rechtskräftig).

hang mit Reha-Maßnahme – Berufsgenossenschaft haftet

Unfall in Zusammen-

> WEITERFÜHRENDER HINWEIS

• Rechtsprechungsübersicht "Arbeitsunfall in der Unfallversicherung" \rightarrow Abruf-Nr. 43957341



► Elterngeld

Auslandsverwendungszuschlag bleibt bei Elterngeld außen vor

I Auslandsverwendungszuschläge, die ein Soldat der Bundeswehr für die Dauer eines Auslandseinsatzes erhalten hat, zählen nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften. Sie sind damit auch nicht als Bestandteil des vorgeburtlichen Einkommens bei der Bemessung des Elterngelds zu berücksichtigen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.06.2017, Az. L 2 EG 13/16, Abruf-Nr. 196582, rechtskräftig).

Kein Teil des Einkommens

■ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

• Beitrag "ElterngeldPlus: Die Auswirkungen für Arbeitgeber in der Praxis", LGP 6/2015, Seite 104 → Abruf-Nr. 43389840



► Umlagen/Mutterschaftsaufwendungen

U2-Umlage auch von Mitarbeiter-Entgelten von Rundfunkanstalten

Rundfunkanstalten müssen von Entgelten der Mitarbeiter, die sie als Angestellte melden und für die sie Sozialversicherungsbeiträge entrichten, die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen entrichten. Das gilt selbst dann, wenn sie diese Personen arbeitsrechtlich als "freie Mitarbeiter" einstufen. Das hat das BSG entschieden (BSG, Urteil vom 26.09.2017, Az. B 1 KR 31/16 R, Abruf-Nr. 196613).

Auch für freie Mitarbeiter Umlage zu entrichten